



An: Verbraucherzentrale Hessen
Projektteam Lebensmittelklarheit.de
z.H.
Große Friedberger Straße 13-17

60313 Frankfurt/ Main

Stapelfeld, 18.01.2024

Stellungnahme | Biosüße Bio-Schokolade Dunkel Zuckerfrei

Sehr geehrter

bezugnehmend auf die an uns übermittelte Beschwerde vom 04.01.2024 zu dem oben genannten Produkt möchten wir folgende Stellungnahme abgeben:

Im Rahmen einer wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzung mit einem Mitbewerber beim LG Hamburg hat das OLG Hamburg (Urteil vom 27.02.2020 – 3 U 92/19) entschieden, dass der mehrwertige Alkohol Erythrit nicht nach VO (EU) 1169/ 2011 im Rahmen der Nährwertdeklaration als Kohlenhydrat berücksichtigt werden muss, da nicht festgestellt werden konnte, dass Erythrit in einem mehr als zu vernachlässigendem Maße vom Menschen verstoffwechselt wird. In dem Zusammenhang verweisen wir weiterhin auf die Veröffentlichung in der Zeitschrift „Lebensmittel & Recht“, Heft 1/2021, S. 46-47. Die Nährwertdeklaration unserer Produkte basiert auf diesem Urteil/ dieser Veröffentlichung.

Nachstehend finden Sie unsere Zusammenfassung:

Im Rahmen einer wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzung mit einem Mitbewerber beim LG Hamburg hat das OLG Hamburg (Urteil vom 27.02.2020 – 3 U 92/19) entschieden, dass der mehrwertige Alkohol Erythrit nicht nach VO (EU) 1169/ 2011 im Rahmen der Nährwertdeklaration als Kohlenhydrat berücksichtigt werden muss. Die Nährwertdeklaration unserer Produkte basiert auf diesem Urteil.